

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Oberste Bauaufsicht -

INFORMATIONSBLATT

Stand: Mai 2024

Antragsvoraussetzungen für die Anerkennung von Prüfberechtigten (Prüfingenieurinnen/Prüfingenieuren) und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

Die Bedingungen und Voraussetzungen für eine Anerkennung von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind in der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2024 (Amtsbl. I S. 326), festgelegt.

I. Termine

Die Antragsunterlagen für das Anerkennungsverfahren 2024/2025 müssen **bis spätestens 30. August 2024** bei der Anerkennungsbehörde (*Adresse siehe unter III.*) vorliegen.

Nach derzeitigem Stand der Planung startet das Anerkennungsverfahren mit einer Infoveranstaltung beim Deutschen Institut für Bautechnik am **25. November 2024**.

II. Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 4 und 10 PPVO)

Als Prüfberechtigte und Prüfsachverständige werden Person anerkannt, die

1. nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der §§ 5 und 13 PPVO ordnungsgemäß erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind bzw. die nach EU-Recht wie Angehörige der EU zu behandeln sind,
4. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind:

Eigenverantwortlich tätig ist,

- I. wer seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,

- II. wer
- a) sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren oder Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
- III. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,

5. ihren Geschäftssitz im Saarland haben,
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
7. im Zeitpunkt der Anerkennung die Altersgrenze nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 PPVO noch nicht überschritten haben,
8. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
9. nach Abschluss des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
10. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
11. die für eine prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und

12. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nummer 9 bis 12 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

III. Antrag auf Anerkennung (§ 6 PPVO)

Der Antrag ist an die Anerkennungsbehörde unter nachstehender Anschrift zu richten.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Oberste Bauaufsicht -
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

IV. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

1. Fachrichtung/en für die die Anerkennung beantragt wird.
2. ein unterschriebener Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“ oder „P“) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder das nicht älter als 3 Monate sein soll. *(Der Antrag ist bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu stellen. Verwendungszweck: Anerkennung von Prüfpersonal nach §§ 6 und 10 PPVO. Bitte veranlassen Sie, dass das Führungszeugnis an die o. a. Behördenanschrift gesandt wird),*
5. Angaben über etwaige Niederlassungen,
6. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
7. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3 PPVO erfolgt. Dazu gehören auch Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.
Wenn Sie Partner(in)/Gesellschafter(in) in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft sind, muss im Falle der Anerkennung sichergestellt sein, dass Sie die Tätigkeit als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für Standsicherheit eigenverantwortlich ausüben können. Unter diesen

Umständen müsste in einem ggf. noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle ein Zusatz mit etwa folgendem Inhalt aufgenommen werden:

„Herr/Frau übt seine/ihre Tätigkeit als Prüflingenieur(in) bzw. Prüfsachverständige(r) für Standsicherheit selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen aus; diese Tätigkeit wird insoweit von diesem Gesellschaftsvertrag zur Führung eines Ingenieur- bzw. Architektenbüros nicht erfasst. Soweit er/sie sich bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen der Mithilfe von Mitgesellchaftern bedient, ist er/sie diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Mitarbeit hat am Sitz der Niederlassung als Prüflingenieur/in zu erfolgen“.

8. Nachweise über mindestens zehn Jahre Erfahrung in der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten, wovon mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt und mindestens ein Jahr lang technische Bauleitung ausgeübt wurden; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden.
Die Nachweise müssen entsprechend dem Muster „Angaben_zum_fachlichen_Werdegang_PI_Standsicherheit_05-2024“, herausgegeben von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Standsicherheit, dokumentiert werden (Siehe Anlage).
9. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird - § 5 Abs.1 letzter Satz PPVO -. *(Die Bestätigung des Versicherungsabschlusses durch die Versicherungsgesellschaft ist vor der abschließenden Anerkennungsentscheidung nachzuweisen. Der vorzulegende Versicherungsnachweis muss bei Bestätigungen von Versicherungsaktiengesellschaften zwei Unterschriften aufweisen.),*
10. Angabe der Gemeinde, in welcher sich der Geschäftssitz befindet,
11. Angabe der Anzahl der in dem Büro tätigen angestellten Mitarbeiter/innen *(Dipl.-Ing. Univ./FH, sonstige)* und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen sowie
12. Angaben darüber, ob und wie oft der Antragsteller/die Antragstellerin sich bereits erfolglos - auch in einem anderen Land - einem Anerkennungsverfahren als Prüflingenieur/in bzw. /Prüfsachverständige/r für Standsicherheit unterzogen hat.

Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich Berufserfahrung und fachlicher Kenntnisse ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

V. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Sowohl die Anerkennung als auch die Ablehnung und die Zurücknahme des Antrages sind gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung sind das Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung (GebVerzBauaufsicht) vom 3. September 2015 (Amtsbl. I S.656) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762). Für die Anerkennung als Prüffingenieur/in bzw. Prüfsachverständige/r für Standsicherheit ist nach Gebührenstelle 34.1 eine Gebühr zwischen 275,00 € und 500,00 € zu entrichten.

Darüber hinaus ist von den Antragstellern/Antragstellerinnen anteilig für die Aufwandsentschädigung sowie notwendige Auslagen incl. Reiskosten des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 3 PPVO) eine Gebühr zwischen 500 € und 4.000 € je beantragter Fachrichtung zu entrichten (Gebührenstelle 34.3 des GebVerzBauaufsicht). Die endgültige Höhe hängt zum einen vom tatsächlichen Kostenaufwand des Prüfungsausschusses und zum anderen davon ab, wieviele der 2 Prüfungsstufen im Einzelfall durchlaufen werden. Werden alle Prüfungsstufen durchlaufen, kann erfahrungsgemäß von einer Gebührenhöhe in Höhe von ca. 3.500 € (je Fachrichtung) ausgegangen werden.

VI. Ansprechpartner

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Fell
Tel. 0681-501-4072
Fax 0681-501-4601
E-Mail: j.fell@innen.saarland.de

Anschrift (*siehe unter Nr. III*)

VII. Anlagen

8 Blätter

„Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Prüffingenieur für Standsicherheit“
(Angaben_zum_fachlichen_Werdegang_PI_Standsicherheit_05-2024.docx)